

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem **Freistaat Sachsen**, vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz,

der **Großen Kreisstadt Freital**, Dresdner Straße 56/58 in 01705 Freital, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Mättig

- im Folgenden „beitretende Zuwendungsempfängerin“ genannt -

und

dem **A/S Verein für Arbeitsförderung und Selbsthilfe e.V.**, Rabenauer Straße 32 in 01705 Freital, vertreten durch den Vorstand

- im Folgenden „Zuwendungsempfänger“ genannt -

Präambel:

Der Freistaat Sachsen hat dem Zuwendungsempfänger mit Zuwendungsbescheid vom 17. März 1997 (Az.: 72-6931-90-10) einen Zuschuss im Rahmen der Förderung von Investitionen für Kindertagesstätten als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 360.000,00 DM gewährt.

Diese Zuwendung ist zweckgebunden und für die Sanierung der Kindertagesstätte Mühlenstraße 4 in Freital (Flurstück 190, 191, Gemarkung Deuben) zu verwenden. Die Kindertagesstätte „Mühlenwichtel“ wurde am 6. Dezember 1998 durch den Zuwendungsempfänger in Betrieb genommen. Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre und endet am 5. Dezember 2023.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wurde vom Freistaat Sachsen, vertreten durch das damalige Regierungspräsidium Dresden, im Jahre 1999 geprüft. Mit Bescheid vom 11. Oktober 1999 wurden Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung geltend gemacht. Ansonsten wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bestätigt.

Zur Sicherung etwaiger Erstattungsansprüche des Freistaates Sachsen ist zugunsten des Freistaates Sachsen eine Buchgrundschuld an erster Rangstelle in der Dritten Abteilung des Grundbuches in Höhe des ausgereichten Zuschusses eingetragen.

Der vorgenannte Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden ist den Parteien bekannt und Bestandteil dieses Vertrages.

Die beitretende Zuwendungsempfängerin beabsichtigt, durch notariellen Kaufvertrag den Grundbesitz der Gemarkung Deuben, Blatt 9059, Flurstück Nr. 190 und 191 zu 460 qm und 1750 qm vom Zuwendungsempfänger zu erwerben. Eigentümerin der Immobilie wird sodann die beitretende Zuwendungsempfängerin.

Die Kindertagesstätte wird weiterhin durch den Zuwendungsempfänger betrieben.

Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll die förderrechtliche Zustimmung zur eigentumsrechtlichen Übertragung des Grundstückes und des Gebäudes der oben genannten Kindertagesstätte erteilt werden und die gesamtschuldnerische Haftung aus dem Zuwendungsverhältnis für die beitretende Zuwendungsempfängerin begründet werden.

Die Veräußerung der geförderten Einrichtung widerspricht grundsätzlich der Zweckbindung und führt regelmäßig zum Widerruf der Zuwendung. Im Wege einer von dieser Regel abweichenden Einzelfallentscheidung schließen oben genannte Parteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

- (1) Der Freistaat Sachsen erkennt die in der Präambel beschriebene Konstellation an und stimmt dem
 - a. Kauf der geförderten Kindertagesstätte durch die beitretende Zuwendungsempfängerin und
 - b. dem Schuldbeitritt der beitretenden Zuwendungsempfängerin zum mit Zuwendungsbescheid vom 17. März 1997 begründeten Zuwendungsverhältnis zwischen dem Freistaat Sachsen und dem A/S Verein für Arbeitsförderung und Selbsthilfe e.V. zu.
- (2) Die beitretende Zuwendungsempfängerin tritt neben dem Zuwendungsempfänger in alle Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden an den Zuwendungsempfänger vom 17. März 1997 (Az.: 72-6931-90-10) ein und verpflichtet sich gegenüber dem Freistaat Sachsen gemeinsam mit dem Zuwendungsempfänger zur gesamtschuldnerischen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Bescheid einschließlich eventueller Forderungen aus – auch teilweisen – Rücknahme- oder Widerrufsentscheidungen.
- (3) Widerrufsgründe, die entweder allein durch die Große Kreisstadt Freital bzw. allein durch den A/S Verein für Arbeitsförderung und Selbsthilfe e.V. verwirklicht werden und die eventuell nur eine ermessensfehlerfreie Widerrufsentscheidung gegenüber einen der Gesamtschuldner rechtfertigen, sind der anderen gesamtschuldnerisch haftenden Partei ebenfalls zurechenbar. Jeder Gesamtschuldner hat für alle Widerrufsgründe, die allein durch den anderen Gesamtschuldner verwirklicht werden können, einzustehen.

- (4) Im Fall, dass eventuelle Erstattungsansprüche des Freistaates Sachsen gegenüber dem A//S Verein für Arbeitsförderung und Selbsthilfe e.V. resultierend aus dem Zuwendungsbescheid nicht realisierbar sind, hat die Große Kreisstadt Freital als Grundstückseigentümerin für die Realisierung dieser Erstattungsansprüche – unabhängig davon, ob sie die Widerrufsgründe selbst verwirklicht hat – einzustehen.
- (5) Die Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt der Bestandskraft des in Satz 1 genannten Zuwendungsbescheides und endet mit dem Ablauf der in Ziffer 8 dieses Bescheides genannten Zweckbindungsfrist am 5. Dezember 2023.
- (6) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Kindertagesstätte „Mühlenwichtel“, Mühlenstraße 4 in 01705 Freital bis zum Ablauf der o.g. Zweckbindungsfrist entsprechend den Bestimmungen des unter Absatz 2 genannten Zuwendungsbescheides ununterbrochen, selbst und in eigenem Namen zu betreiben.

§ 2

Zur Sicherung des Verwendungszwecks und eines etwa entstehenden Anspruchs des Freistaates Sachsen auf Rückzahlung der Zuwendung bleibt die in der Dritten Abteilung unter der lfd. Nummer eins des Grundbuches von Freital, Gemarkung Deuben, in Blat 9059 eingetragene Buchgrundschuld zu 360.000,00 DM zugunsten des Freistaates Sachsen bestehen.

§ 3

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dresden, den
(Landesdirektion Sachsen)

Freital, den
(Große Kreisstadt Freital)

Freital, den
(A/S Verein für Arbeitsförderung und Selbsthilfe e.V.)

ENTWURF